

BVGer A-980/2011 vom 23. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-980_2011

FR: TAF A-980/2011 du 23 juin 2011

IT: TAF A-980/2011 del 23 giugno 2011

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Hier angefochten ist eine Verfügung der Zollkreisdirektion Schaffhausen betreffend die Festsetzung von Einfuhrsteuern gemäss Art. 50 ff. des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20). Gemäss Art. 50 MWSTG gilt für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen grundsätzlich die Zollgesetzgebung. Anwendbar ist damit vorliegend Art. 116 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG, SR 631.0; vgl. Martin Kocher, in Zollgesetz [ZG], Martin Kocher/Diego Clavadetscher [Hrsg.], Bern 2009, N 8 zu Art. 116).

E. 1.2

Gemäss Art. 116 Abs. 1 ZG kann gegen Verfügungen der Zollstellen bei den Zollkreisdirektionen und gemäss Art. 116 Abs. 1bis ZG gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen bei der Oberzolldirektion Beschwerde geführt werden. E contrario und aufgrund von Art. 32 Abs. 2 Bst. a VGG sind zweitinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen nicht bei der Oberzolldirektion, sondern direkt beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 2925/2010 vom 25. November 2010 E. 1.2.1). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit für die Behandlung der form- und fristgerecht eingereichten Beschwerde zuständig.

E. 2.1

Im Verfahren der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege gilt als Streitgegenstand das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, in dem Umfang, in dem es im Streit liegt. Beschwerdebegehren, die neue, in der angefochtenen Verfügung nicht geregelte Fragen aufwerfen, überschreiten den Streitgegenstand und sind deshalb unzulässig. Im Rechtsmittelverfahren kann der Streitgegenstand eingeschränkt, aber nicht ausgeweitet werden (BGE 131 II 200 E. 3.2).

E. 2.2

Vorliegend bildet die Verfügung der Zollkreisdirektion Schaffhausen vom 10. Januar 2011 Anfechtungsobjekt. Darin geregelt und damit Streitgegenstand sind jene Einfuhrsteuern, welche die erwähnte Zollkreisdirektion zweitinstanzlich und in Korrektur der Veranlagung der Zollstelle Zürich-Flughafen festsetzte. Soweit die Beschwerdeführerin nun aber "einen

definitiven positiven Entscheid, was künftige Sendungen betrifft" verlangt, überschreitet sie den Streitgegenstand. Insoweit ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG (hier anwendbar gestützt auf Art. 37 VGG) ist zur Beschwerde berechtigt, wer (a.) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, (b.) durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und (c.) ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.60). Die Frage der Legitimation ist von den Beschwerdegründen zu trennen und beurteilt sich ausschliesslich nach Art. 48 VwVG; sie ist rein prozessualer Natur (BGE 123 II 381 E. 4c; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.70). Fehlt einem Rechtsschutzansuchen das Rechtsschutzbedürfnis, so ist darauf folglich nicht einzutreten; fällt es im Verlaufe des Verfahrens dahin, so wird die Sache aus diesem Grund gegenstandslos und das Verfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben (BVGE 2007/12 E. 2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.70 mit Hinweisen). Ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG setzt u.a. ein praktisches Interesse in dem Sinne voraus, dass der mit der Verfügung erlittene mutmassliche Nachteil von der Rechtsmittelinstanz beseitigt werden kann (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 1247/2010 vom 19. April 2010 E. 6.1 mit Hinweisen). Hat die Beschwerdeführerin mit der angefochtenen Verfügung bereits erhalten, wonach sie verlangt, liegt sachlogisch kein Nachteil vor und kann - ebenso sachlogisch - von der Rechtsmittelinstanz kein solcher beseitigt werden. Der Instruktionsrichter entscheidet sodann als Einzelrichter über das Nichteintreten auf das offensichtlich unzulässige Rechtsmittel (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG).

E. 3.2

Im hier zu beurteilenden Fall machte die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 13. Mai 2011 geltend, sie erachte das Verfahren als gegenstandslos. Dieser Beurteilung schloss sich die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 2011 an. Den Akten ist hingegen zu entnehmen, dass das Verfahren nicht etwa vor dem Bundesverwaltungsgericht gegenstandslos geworden ist (und damit gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG der Instruktionsrichter als Einzelrichter über dessen Abschreibung zu entscheiden hätte), sondern dass es der Beschwerdeführerin schon im Zeitpunkt des Einreichens der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht an einem schutzwürdigen Interesse mangelte. Die Vorinstanz hatte ihr nämlich mit Verfügung vom 10. Januar 2011 zuerkannt, worum sie begehrte. Aufgrund dessen ist auch auf jenen Teil der Beschwerde, der sich gegen die Verfügung der Zollkreisdirektion Schaffhausen vom 10. Januar 2011 richtet, mangels Legitimation ebenfalls nicht einzutreten.

E. 4

Die Kosten für das vorliegende Verfahrens werden auf Fr. 300.- festgesetzt (Art. 63 VwVG in Verbindung mit Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im Falle eines Nichteintretens auf ein Rechtsmittel werden die Verfahrenskosten der im Prozessurteil unterliegenden beschwerdeführenden Partei auferlegt und es wird von der Zuspreehung einer Parteientschädigung abgesehen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 6729/2010 vom 5. April 2011 E. 4.1 mit Hinweisen). Demnach werden die

Verfahrenskosten von Fr. 300.- der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.